

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 16. Januar 2020	Nr. 13
------	------------------------------	--------

Jahresabschluss des Übersee-Museums - Stiftung öffentlichen Rechts - für das Wirtschaftsjahr 2018

Gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung von Museumsstiftungen (BremMuStG) hat der Stiftungsrat des Übersee-Museums den Jahresabschluss 2018 festgestellt sowie dem Vorstand die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 erteilt.

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2018

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2018

Anlage 3: Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2018

gez. Staatsrätin
Carmen Emigholz
Vorsitzende des Stiftungsrates

Anlage 1

Bilanz der Stiftung öffentlichen Rechts "Übersee-Museum Bremen", Bremen,

zum 31. Dezember 2018

Aktiva	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR	Passiva	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Werte	14.245,98	1.454,44	I. Stiftungskapital	6.156.057,66	6.156.057,66
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage	161.356,41	161.356,41
1. Ausstellungen	4.278.247,54	4.663.741,48	III. Verlustvortrag	-6.607.980,66	-6.607.980,66
2. Technische Anlagen und Maschinen	347.659,95	370.066,79	IV. Jahresüberschuss	0,00	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	761.391,46	777.105,87	V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	290.566,59	290.566,59
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	282.205,93	23.268,36		0,00	0,00
	<u>5.669.504,88</u>	<u>5.834.182,50</u>	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	5.401.545,04	5.812.369,01
	5.683.750,86	5.835.636,94	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			I. Steuerrückstellungen	10.000,00	3.000,00
I. Vorräte			2. Sonstige Rückstellungen	163.364,00	200.374,00
Waren	27.972,00	31.858,85		<u>173.364,00</u>	<u>203.374,00</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			D. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.785,72	26.056,01	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	324.032,79	141.135,17
2. Sonstige Vermögensgegenstände	72.445,00	140.944,00	2. Sonstige Verbindlichkeiten	932.124,08	648.306,82
	<u>88.230,72</u>	<u>167.000,01</u>		1.256.156,87	789.441,99
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	730.066,28	444.687,03	E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.580,00	0,00
	<u>846.269,00</u>	<u>643.545,89</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.059,46	35.435,58			
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	290.566,59	290.566,59			
	<u>6.832.645,91</u>	<u>6.805.185,00</u>		<u>6.832.645,91</u>	<u>6.805.185,00</u>

Anlage 2

**Gewinn- und Verlustrechnung der
Stiftung öffentlichen Rechts "Übersee-Museum Bremen", Bremen,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018**

	2 0 1 8 EUR	2 0 1 7 EUR
1. Umsatzerlöse	747.115,29	636.789,50
2. Aktivierte Eigenleistungen	275.231,88	148.239,97
3. Institutionelle Zuschüsse	4.524.023,35	4.543.853,21
4. Sonstige betriebliche Erträge	893.678,37	753.253,64
- davon aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse EUR 574.597,27 (Vorjahr: EUR 611.950,80)		
	<u>6.440.048,89</u>	<u>6.082.136,32</u>
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-309.902,11	-175.368,34
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-366.478,78	-305.828,31
	<u>-676.380,89</u>	<u>-481.196,65</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.061.084,50	-1.918.009,38
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-512.293,72	-467.418,24
- davon für Altersversorgung EUR 139.880,81 (Vorjahr: EUR 126.723,55)		
	<u>-2.573.378,22</u>	<u>-2.385.427,62</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	-574.596,95	-605.370,78
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.608.692,83	-2.607.141,15
	<u>7.000,00</u>	<u>3.000,12</u>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-0,12
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-7.000,00	-3.000,00
11. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anlage 3

Bei dem vorstehenden Jahresabschluss handelt es sich um die nach den § 33 BremSVG für Offenlegungszwecke verkürzte Fassung. Zu dem vollständigen Jahresabschluss und dem Lagebericht wurde der folgende uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stiftung öffentlichen Rechts „Übersee-Museum Bremen“, Bremen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung öffentlichen Rechts „Übersee-Museum Bremen“, Bremen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stiftung öffentlichen Rechts „Übersee-Museum Bremen“, Bremen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die sinngemäße Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den sinngemäß anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der

Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, 31. Mai 2019

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Prof. Dr. Dietrich Grashoff
Wirtschaftsprüfer

Frank Schuckebroek
Wirtschaftsprüfer